

3.12.1 Satzung der Stadt Viersen über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr Viersen vom 18.12.2019 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 14.12.2022

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), und des § 52 Abs. 2,3, 4 und 5 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. 2015 S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

1. Auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) unterhält die Stadt Viersen eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
2. Die Feuerwehr hat die sich aus § 1 Abs. 1 BHKG ergebenden Pflichtaufgaben zu erfüllen.

§ 2 Kostenersatz für Einsätze gem. § 52 Abs. 2 und Abs. 3 BHKG

1. Die Einsätze der Feuerwehr Viersen (Erfüllung der Pflichtaufgaben) nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind unentgeltlich, sofern nicht in § 2 Abs. 2 dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.
2. Die Stadt Viersen verlangt für die in § 52 Abs. 2 Satz 1 BHKG genannten Fälle Ersatz der ihnen durch Einsätze entstandenen Kosten
 - a. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 - c. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - d. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - e. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 - f. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

- g. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 - h. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 - i. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
3. Ist ein Kostenersatz nach § 52 Abs. 2 S. 1 BHKG nicht möglich und besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so beansprucht die Stadt Viersen gemäß § 52 Abs. 3 BHKG Kostenersatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung.
4. Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich in den Fällen des § 52 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BHKG nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
5. Der Kostenersatz wird nach der zeitlichen Inanspruchnahme festgelegt. Maßgeblich ist die Zeit von der Alarmierung der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte bis zu ihrem Wiedereintreffen, die sich aus dem Einsatzbericht ergibt. Angefangene Viertelstunden werden als Viertelstunden gerechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte sowie eine Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit von Geräten erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung oder Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der Einsatzzeit hinzugerechnet.
6. Kosten, die durch die Mitwirkung privater Hilfsorganisationen, der Bundeswehr, Technisches Hilfswerk (THW) oder sonstiger hinzugezogener Dritter entstanden und gegenüber der Stadt Viersen geltend gemacht worden sind, können ebenfalls angesetzt werden (§ 52 Abs. 2 S. 2 BHKG).
7. Sofern der Kostenersatz künftig einer Umsatzsteuerpflicht unterliegt, so erhöht sich dieser um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 3 Überörtliche Hilfe

1. Wird von der Feuerwehr Viersen überörtliche Hilfe im Sinne von § 39 BHKG geleistet, so wird diese nach den Regelungen dieser Satzung gegenüber der Gemeinde, die die Hilfe angefordert hat, abgerechnet.
2. Kostenersatzpflichtige haben den an die Stadt Viersen gestellten Kostenersatz für überörtliche Hilfeleistung durch andere Feuerwehren entsprechend § 39 Abs. 4 BHKG in voller Höhe zu übernehmen.

§ 4 Kostenschuldner (Zahlungspflichtiger)

Für Einsätze nach § 2 und § 3 der Satzung sind die dort Genannten zur Zahlung verpflichtet. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

1. Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
2. Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Viersen über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr Viersen sowie für die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau vom 20.04.2016, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 21.12.2016 einschließlich der Anlagen zu dieser Satzung, außer Kraft.

1. Personalkosten	je angefangene Viertelstunde
je eingesetzter Feuerwehrkraft	13,83 €

2. Fahrzeugkosten	je angefangene Viertelstunde
a) Kommandowagen, Einsatzleitwagen	16,39 €
b) Löschfahrzeug, Schlauchwagen	32,56 €
c) Drehleiter	25,68 €
d) Mannschaftstransportfahrzeug, Vorauslöschfahrzeug	30,14 €
e) Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehälter, Kleineinsatzfahrzeug, Gerätewagen-Logistik, Gerätewagen-Strahlenschutz	45,29 €
f) Gerätewagen-ABC Erkunder, Gerätewagen-DekonP, Löschfahrzeug KatS	24,67 €

In den vorgenannten Tarifen ist die Benutzung der Anhänger und der in den Fahrzeugen und Wechselaufbauten mitgeführten Ausrüstung und Geräte sowie der Betriebs- und Kraftstoffverbrauch enthalten. Nicht enthalten sind Verbrauchsmittel gemäß Ziff. 3 und Entsorgungskosten gemäß Ziff. 4.

Für Fahrzeuge, die im Kostentarif nicht aufgeführt sind, werden vergleichbare Leistungen angesetzt.

3. Verbrauchsmittel
Verbrauchsmittel werden zum Selbstkostenpreis nach Verbrauch berechnet. Hierzu gehören zum Beispiel:
<ul style="list-style-type: none"> - Löschpulver - Löschwasserzusätze (z.B. Schaummittel, etc.) - Ölbindemittel - Chemikalienbindemittel - Prüfröhrchen - CMS-Chips - Atemschutzfilter - Schutzanzüge, sofern sie nicht gereinigt werden können (z. B. Chemikalienschutzanzüge) - Fluchthauben - nicht wieder verwendbares Einsatzmaterial (z.B. Einweg-, Abstütz- und Dichtmaterial, etc.)

4. Entsorgungskosten
Einsatzbedingte Entsorgungskosten sind, soweit sie nicht unmittelbar von dem Kostenersatzpflichtigen getragen werden, in tatsächlicher Höhe zusätzlich zu erstatten.

5.Reparatur, Ersatzbeschaffung, Reinigung
Wird bei einem Einsatz ein Gerät beschädigt oder unbrauchbar, sind die Kosten der Reparatur oder Ersatzbeschaffung zu zahlen. Ist eine Reinigung der Schutz- und Einsatzkleidung oder der Geräte durch eine Fachfirma erforderlich, so sind die Kosten der Reinigung zu erstatten. Zu den Geräten zählen alle auf den Fahrzeugen oder Wechselaufbauten verlasteten Geräte und solche, die speziell für den Einsatz herangeschafft und eingesetzt werden.“

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), und des § 52 Abs. 2,3, 4 und 5 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. 2015 S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

1. Auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) unterhält die Stadt Viersen eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
2. Die Feuerwehr hat die sich aus § 1 Abs. 1 BHKG ergebenden Pflichtaufgaben zu erfüllen.

§ 2 Kostenersatz für Einsätze gem. § 52 Abs. 2 und Abs. 3 BHKG

1. Die Einsätze der Feuerwehr Viersen (Erfüllung der Pflichtaufgaben) nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind unentgeltlich, sofern nicht in § 2 Abs. 2 dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.
2. Die Stadt Viersen verlangt für die in § 52 Abs. 2 Satz 1 BHKG genannten Fälle Ersatz der ihnen durch Einsätze entstandenen Kosten
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
3. Ist ein Kostenersatz nach § 52 Abs. 2 S. 1 BHKG nicht möglich und besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so beansprucht die Stadt Viersen gemäß § 52 Abs. 3 BHKG Kostenersatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung.
 4. Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich in den Fällen des § 52 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BHKG nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
 5. Der Kostenersatz wird nach der zeitlichen Inanspruchnahme festgelegt. Maßgeblich ist die Zeit von der Alarmierung der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte bis zu ihrem Wiedereintreffen, die sich aus dem Einsatzbericht ergibt. Angefangene Viertelstunden werden als Viertelstunden gerechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte sowie eine Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit von Geräten erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung oder Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der Einsatzzeit hinzugerechnet.
 6. Kosten, die durch die Mitwirkung privater Hilfsorganisationen, der Bundeswehr, Technisches Hilfswerk (THW) oder sonstiger hinzugezogener Dritter entstanden und gegenüber der Stadt Viersen geltend gemacht worden sind, können ebenfalls angesetzt werden (§ 52 Abs. 2 S. 2 BHKG).
 7. Sofern der Kostenersatz künftig einer Umsatzsteuerpflicht unterliegt, so erhöht sich dieser um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 3 Überörtliche Hilfe

1. Wird von der Feuerwehr Viersen überörtliche Hilfe im Sinne von § 39 BHKG geleistet, so wird diese nach den Regelungen dieser Satzung gegenüber der Gemeinde, die die Hilfe angefordert hat, abgerechnet.
2. Kostenersatzpflichtige haben den an die Stadt Viersen gestellten Kostenersatz für überörtliche Hilfeleistung durch andere Feuerwehren entsprechend § 39 Abs. 4 BHKG in voller Höhe zu übernehmen.

§ 4 Kostenschuldner (Zahlungspflichtiger)

Für Einsätze nach § 2 und § 3 der Satzung sind die dort Genannten zur Zahlung verpflichtet. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

1. Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
2. Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Viersen über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr Viersen sowie für die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau vom 20.04.2016, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 21.12.2016 einschließlich der Anlagen zu dieser Satzung, außer Kraft.

Anlage Kostentarif zur Satzung der Stadt Viersen über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr Viersen

1. Personalkosten	je angefangene Viertelstunde
je eingesetzter Feuerwehrkraft	13,83 €

2. Fahrzeugkosten	je angefangene Viertelstunde
a) Kommandowagen, Einsatzleitwagen	16,39 €
b) Löschfahrzeug, Schlauchwagen	32,56 €
c) Drehleiter	25,68 €
d) Mannschaftstransportfahrzeug, Vorauslöschfahrzeug	30,14 €
e) Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehälter, Kleineinsatzfahrzeug, Gerätewagen-Logistik, Gerätewagen-Strahlenschutz	45,29 €
f) Gerätewagen-ABC Erkunder, Gerätewagen-DekonP, Löschfahrzeug KatS	24,67 €

In den vorgenannten Tarifen ist die Benutzung der Anhänger und der in den Fahrzeugen und Wechselaufbauten mitgeführten Ausrüstung und Geräte sowie der Betriebs- und Kraftstoffverbrauch enthalten. Nicht enthalten sind Verbrauchsmittel gemäß Ziff. 3 und Entsorgungskosten gemäß Ziff. 4. Für Fahrzeuge, die im Kostentarif nicht aufgeführt sind, werden vergleichbare Leistungen angesetzt.

3. Verbrauchsmittel
Verbrauchsmittel werden zum Selbstkostenpreis nach Verbrauch berechnet. Hierzu gehören zum Beispiel:
<ul style="list-style-type: none"> - Löschpulver - Löschwasserzusätze (z.B. Schaummittel, etc.) - Ölbindemittel - Chemikalienbindemittel - Prüfröhrchen - CMS-Chips - Atemschutzfilter - Schutzanzüge, sofern sie nicht gereinigt werden können (z. B. Chemikalienschutzanzüge) - Fluchthauben - nicht wieder verwendbares Einsatzmaterial (z.B. Einweg-, Abstütz- und Dichtmaterial, etc.)

4. Entsorgungskosten
Einsatzbedingte Entsorgungskosten sind, soweit sie nicht unmittelbar von dem Kostenersatzpflichtigen getragen werden, in tatsächlicher Höhe zusätzlich zu erstatten.

5.Reparatur, Ersatzbeschaffung, Reinigung
Wird bei einem Einsatz ein Gerät beschädigt oder unbrauchbar, sind die Kosten der Reparatur oder Ersatzbeschaffung zu zahlen. Ist eine Reinigung der Schutz- und Einsatzkleidung oder der Geräte durch eine Fachfirma erforderlich, so sind die Kosten der Reinigung zu erstatten. Zu den Geräten zählen alle auf den Fahrzeugen oder Wechselaufbauten verlasteten Geräte und solche, die speziell für den Einsatz herangeschafft und eingesetzt werden.“

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 17.12.2019 beschlossene Satzung der Stadt Viersen über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 18.12.2019

gez. A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Veröffentlicht im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 42 vom 19.12.2019.

Die Erste Änderungssatzung wurde am 21.12.2021 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 47 vom 23.12.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Die Zweite Änderungssatzung wurde am 13.12.2022 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 38 vom 22.12.2022 öffentlich bekannt gemacht.